

# Verordnung der Gemeinde Achenkirch

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 20. Mai 2025

---

..... **Parkabgabenverordnung**

---

## **Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Achenkirch vom 08. Mai 2025 über die Erhebung einer Parkabgabe**

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Tiroler Parkabgabengesetz 2006, LGBl. Nr. 9/2006, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2020, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Abgabegenstand, gebührenpflichtige Parkplätze**

- (1) Die Gemeinde Achenkirch erhebt gemäß § 2 Abs. 1 Tiroler Parkabgabengesetz 2006 für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen eine Parkabgabe. Die Abgabepflicht entsteht für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr (also ganztägig) an jedem Tag eines jeden Jahres auf folgenden Parkplätzen (Parkzonen):
- a. Parkplatz Achenseehof (Gst. 1679/345) – Anhang 1
  - b. Parkplatz Achenseehof ostseitig der Seeuferstraße (Gst. 1894 teilweise) – Anhang 2a und 2b
  - c. Parkplatz Fischerwirt (südl. Landhaus Mayr) Gst. 1283 – Anhang 4
  - d. Parkplatz Fischerwirt bis Scholastika – Anhang 5
  - e. Parkplatz Heimatmuseum/Freizeitanlage/Camping Alpen caravanpark – Anhang 6
  - f. Parkplatz Hinterwinkel Gst. 1126/114 teilweise – Anhang 7
  - g. Parkplatz Einfahrt Christlum Gst. 1871 teilweise – Anhang 8
  - h. Parkplatz Unterautal Gst. 1046/18 teilweise – Anhang 9
  - i. Parkplatz Sonnberg Gst. 1535 u.a. – Anhang 10
  - j. Parkplatz Falkenmoos Gst. 561/9 u.a. teilweise – Anhang 11

Für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf nachstehendem Parkplatz entsteht die Abgabepflicht von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr:

- k. Parkplatz Achenseehof (Anhang 3)
- (2) Busse mit mehr als 9 Sitzplätzen und LKW's mit mehr als 3,5 t Gesamtgewicht dürfen, außer auf den ausgewiesenen Busparkplätzen, auf den unter Absatz 1 genannten Parkplätzen nicht abgestellt werden.

### **§ 2**

#### **Abgabenschuldner**

Zur Entrichtung der Abgabe nach § 3 ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet, der das Fahrzeug auf den in § 1 dieser Verordnung angeführten Parkflächen abstellt.

### § 3

#### Höhe der Parkabgabe

- (1) Die Abgabepflicht für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen entsteht täglich ganzjährig von 00.00 bis 24.00 Uhr, wobei die Gültigkeit des Parkscheines jedenfalls um 24.00 Uhr endet (Parkplätze gemäß § 1 Abs. 1 lit. a – lit. j) bzw. täglich ganzjährig von 06.00 bis 22.00 Uhr, wobei die Gültigkeit des Parkscheines jedenfalls um 22.00 Uhr endet (Parkplatz gemäß § 1 Abs. 1 lit. k).
- (2) Die Höhe der Parkabgabe beträgt für die Parkplätze gemäß § 1 Abs. 1 lit. g (**Einfahrt Christlum Gst. 1871 teilweise**), lit. h (**Unterautal Gst. 1046/18 teilweise**), lit. i (**Sonnberg Gst. 1535 u.a. teilweise**) und lit. j (**Falkenmoos Gst. 561/9 u.a. teilweise**)

je angefangene halbe Stunde	1,00	Euro
Tageshöchstgebühr pro Kalendertag	8,00	Euro
Mehrtagesticket pro Kalendertag	8,00	Euro

- (3) Die Höhe der Parkabgabe beträgt für die Parkplätze gemäß § 1 Abs. 1 lit. a (**Achenseehof Gst. 1679/345**), lit. b (**Achenseehof ostseitig Seeuferstraße Gst. 1894 teilweise**), lit. c (**Fischerwirt Gst. 1273**), lit. d (**Fischerwirt bis Scholastika**), lit. e (**Heimatmuseum, Freizeitanlage/Camping Alpencaravanpark**), lit. f (**Hinterwinkel Gst. 1126/114 teilweise**) und lit. k (**Achenseehofareal mit Zufahrtstraße Gst. 1149/1 teilweise**)

je angefangene halbe Stunde	1,00	Euro
Tageshöchstgebühr pro Kalendertag	12,00	Euro

### § 4

#### Abgabenanspruch, Fälligkeit und Art der Abgabentrichtung

- (1) Die Parkabgabe nach § 3 dieser Verordnung wird mit Beginn des Abstellens fällig und ist durch Einwurf eines der beabsichtigten Parkdauer entsprechenden Geldbetrages oder durch elektronische Abbuchung von einer Magnetkarte am Parkscheinautomaten zu entrichten. Die Parkabgabe kann auch mittels EasyPark App entrichtet werden.
- (2) Die Parkscheine sind bei den Parkscheinautomaten zu lösen, welche die Gemeinde Achenkirch im Bereich der unter § 1 Abs. 1 dieser Verordnung angeführten Parkflächen aufgestellt hat.
- (3) Der bei der Abgabentrichtung ausgedruckte Parkschein enthält das Kalenderdatum (Jahr, Monat, Tag) der Abgabentrichtung, den entrichteten Abgabebetrag und das Ende der Parkzeit.
- (4) Der Parkschein ist an gut sichtbarer Stelle hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges gut wahrnehmbar anzubringen bzw. abzulegen. Bei Fahrzeugen ohne Windschutzscheibe ist der Parkschein an sonst geeigneter Stelle anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parkscheine sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

### § 5

#### Pflichten des Lenkers

- (1) Wird ein mehrspuriges Kraftfahrzeug auf einem der unter § 1 Abs. 1 angeführten Parkplätzen abgestellt, so hat der Lenker
  - a) das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die jeweilige Parkfläche entsprechenden Parknachweis zu kennzeichnen,
  - b) den Anordnungen der Aufsichtsorgane Folge zu leisten sowie

- c) sein Fahrzeug so abzustellen, dass dadurch die Benützung der anderen Parkflächen, insbesondere das Ein- und Ausparken anderer Kraftfahrzeuge, weder behindert noch erschwert werden.

## **§ 6**

### **Befreiung von der Entgeltspflicht**

Folgende Kraftfahrzeuge bzw. deren Lenker und Halter sind von der Entgeltspflicht ausgenommen:

- a) Kraftfahrzeuge, die von Organen des Bundes, des Landes, von Angehörigen der Tiroler Bergwacht und der Tiroler Bergrettung sowie von Personen des Forst- und Jagdschutzes (z.B. Mitarbeiter der Österr. Bundesforste AG, Forstbetrieb Achenkirch) für eine Dienst- oder Einsatzfahrt verwendet werden.
- b) Kraftfahrzeuge, die der Bewirtschaftung der durch den Parkplatz erschlossenen Grundflächen dienen; dies jedoch nur für die Dauer der tatsächlichen, auf diesen Grundflächen durchgeführten land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten.
- c) Kraftfahrzeuge, die im Besitz von Personen stehen bzw. von Personen benutzt werden, die sich durch eine gültige, von der Gemeinde Achenkirch ausgestellte Berechtigungskarte ausweisen können. Derartige Berechtigungskarten sind jeweils an gut sichtbarer Stelle hinter der Windschutzscheibe, bei Fahrzeugen ohne Windschutzscheibe an sonst geeigneten Stellen gut wahrnehmbar und lesbar anzubringen, so dass von den bestellten Kontrollorganen das auf der Berechtigungskarte angeführte Kennzeichen des Kraftfahrzeuges bzw. der Inhaber der Berechtigungskarte entsprechend geprüft werden kann.

## **§ 7**

### **Ausstellung von Berechtigungskarten**

Berechtigungskarten werden von der Gemeinde aufgrund der vorliegenden Ansuchen bei Vorliegen eines berechtigten Interesses (z.B. Grundstückseigentümer, Anrainer udgl.) ausgestellt.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Achenkirch in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkabgabenverordnung vom 16. Mai 2017, zuletzt geändert am 28. Mai 2020, außer Kraft.

Anlagen zu § 1:

Anlage 1:



Anlage 2 a:



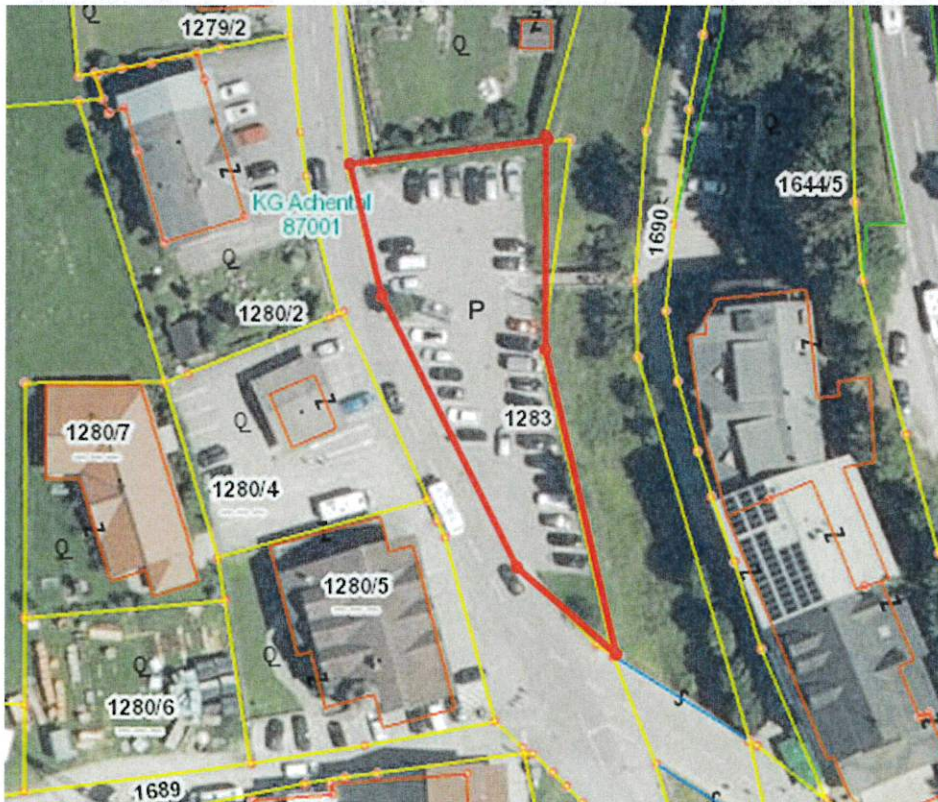
Anlage 2 b:



Anlage 3



Anlage 4



Anhang 5:



Anhang 6:



Anhang 7:



Anhang 8:



Anhang 9:



Anhang 10:



Anhang 11:



Angeschlagen am: 19. Mai 2025

Abgenommen am: 04. Juni 2025

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister



*Karl Moser*  
Karl Moser